Zertifikat

über den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach DIN EN ISO 21368

Dem Unternehmen	**Ringele AG**
wird für den Betrieb	**Wasenstraße 49**
am Standort	**4133 Pratteln**
	SCHWEIZ

bescheinigt, dass es geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN EN ISO 21368 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Prozessgestaltung Klasse S2

Fertigung Klasse S2

verantwortliche Klebaufsichtsperson:	Herr Patrick Flückiger, geb. am 07.07.1989 / EAS / extern
gleichberechtigter Vertreter:	Herr Labinot Emini, geb. am 23.11.1986 / EAS
Bemerkungen:	Dieses Zertifikat ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online –Register. Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.
Zertifikatsnummer:	TC-K/21368/S2/F2-2/2024/13
Gültigkeit:	15. August 2024 – 27. August 2027
ausgestellt am:	15. August 2024
geändert am:	08. April 2026

Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Zertifizierungsstelle

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

Kleberaum (Montage Bau 2) und Klebroboterraum

Mit Aufnahme von Klasse S2 Klebungen ist die kontinuierliche Validierung der Klebprozesse zu definieren und durchzuführen.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Zertifizierungsstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikates

Bei Änderung der Bauteilklasse, des Geltungsbereiches, der Rechts- oder Organisationsform, der Klebaufsicht (alle KAP, nicht nur die vKAP), der Kontaktadresse und des Standortes, wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse und Änderungen der Räumlichkeiten in denen klassifiziert geklebt wird ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und das Zertifikat ggf. zu ändern.

Widerruf des Zertifikates

Der Aussteller kann dieses Zertifikat widerrufen, wenn:

1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7) der Anwenderbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich zu bestätigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Zertifikat ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.